



Bebauungsplan N 5 Satzung



Bebauungsplan Nr. N 5

Für das Gebiet zwischen Augsburgener Straße Teilbereich – Waldfriedhof – König-Ludwig-Promenade Teilbereich – Säulingstraße

1.0 Festsetzungen

1.10 Art der baulichen Nutzung

1.11 Der Planbereich ist Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO.

1.12 Zulässig sind Wohngebäude.

1.13 Ausnahmsweise können kleine Betriebe des Beherbergungswesens zugelassen werden. Andere Ausnahmen sind ausgenommen.

1.30 Bauweise. Überbaubare Grundstücksfläche

1.31 Für den Planbereich gilt die offene Bauweise.

1.32 Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten.

1.40 Gebäude

1.41 Sockelhöhen dürfen nicht mehr als 0,50 m betragen. Kniestockhöhen dürfen 0,50 m nicht überschreiten.

1.42 Balkone dürfen nutzbare Ausladungen von 1,15 m nicht überschreiten.

1.43 Außenwände sind mit ebenflächigen Außenputzen zu versehen. Vorstehende Sockel sind unzulässig. Außenanstriche sind in gebrochenem Weiß auszuführen.

1.44 Als Dacheindeckung sind engobierte Dachplatten, Ziegel- und Betonerzeugnisse, zu verwenden. Dachgaupen sind unzulässig.

1.45 Schornsteine über Dach sind in verfugtem Klinkermauerwerk herzustellen.

1.50 Garagen

1.51 Garagen und Fertiggaragen sind in Massivbauweise mit Flachdächern oder nach rückwärts flachgeneigten Pultdächern zu erstellen.

1.52 Doppelgaragen und Garagengruppen sind einheitlich zu gestalten.

1.53 Abstände zu Straßenbegrenzungslinien dürfen nicht weniger als 5,0 m betragen.

1.54 Bei rückwärtigen Anordnungen sind Verbindungen zu Straßen durch Fahrspuren oder Rasengittersteine herzustellen.

1.60 Außenanlagen

1.61 Nicht überbaute oder befestigte Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

1.62 Müllsammelanlagen, Wäschetrockenplätze, Teppichklopfstangen, Kinderspielplätze und Stellplätze sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Abpflanzungen abzuschirmen.

1.70 Einfriedungen

1.71 Straßenseitige Grundstücksgrenzen und Abgrenzungen zu öffentlichen Grünflächen sind mit Einfriedungen zu versehen. Sie sind nach Straßenzügen einheitlich zu gestalten. Die Höhen darf 1,10 m nicht überschreiten. Das Straßengefälle ist aufzunehmen. Zweckgebundene Massivteile an Zugängen und bis zu 0,15 m hohe Massivsockel können zugelassen werden.

1.72 Garagenzufahrten dürfen zur Straße nur dann eingezäunt werden, wenn der Abstand der Garage von der Straße mehr als 6,00 m beträgt.

Füssen, den 23.04.1975
Schmidt
(Stadtbauamt)

STADT FÜSSEN
Wanner
(1. Bürgermeister)